



## **UOKG e.V.**

Vorsitzender: Rainer Wagner

Ehrenvorsitzende:  
Gerhard Finn, Horst Schüler  
Stellv. Vorsitzende:  
Helmut Ebel, Dr. Klaus Zöllig

### **Geschäftsstelle der UOKG**

Ruschestraße 103, Haus 1  
D-10365 Berlin

Tel.: (030) 55779354

Fax: (030) 55779340

E-Mail: [Info@uokg.de](mailto:Info@uokg.de)  
[www.uokg.de](http://www.uokg.de)

## **Empörung über neuen Berliner Justizskandal**

Nach Meinung der Berliner Staatsanwaltschaft dürfen sowohl Widerstandskämpfer gegen die NS-Herrschaft, wie der Hitlerattentäter Oberst Graf Schenk von Stauffenberg, als auch Stasi-Opfer öffentlich Verräter genannt werden.

Am 20.11.2007 erklärte der frühere Stasi-Hauptmann Jürgen Strahl im Rahmen einer Tagung an der Universität Odense zur 1981 vollzogenen Hinrichtung von Werner Teske durch den Staatssicherheitsdienst der DDR: „Teske hat den Tatbestand der Spionage und des Verrats erfüllt. Vorgestern ist der Stauffenbergfilm gelaufen. Wer Verrat begeht, erschießt sich. Und wer es nicht selbst tut, der wird erschossen.“ Im selben Atemzug stigmatisierte er damit einen der bekanntesten Widerstandskämpfer gegen die NS-Diktatur und einen Gegner der kommunistischen SED-Diktatur als Verräter, die zu erschießen seien. Der Vorsitzende der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) erstattete daraufhin Anzeige gegen den unbelehrbaren Stasi-Offizier wegen Volksverhetzung und Schändung des Andenkens von Verstorbenen.

Die Berliner Staatsanwaltschaft stellte nun das Verfahren gegen den (Ex)Stasi-Hauptmann Strahl ein.

Sie vertritt die Meinung, dass die Titulierung von Personen des Widerstandes gegen die NS-Diktatur wie gegen die SED-Diktatur als Verräter durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt ist. In der Begründung der Staatsanwaltschaft heißt es:

„Dass ein selbsternannter ‚Antifaschist‘ (Stasi-Hauptmann Jürgen Strahl) die Hinrichtung eines Widerstandskämpfers gegen das Nazi-Regime quasi als selbstverständlichen Umgang mit Verrätern einordnet, ist

ungewöhnlich. Strafrechtlich fassbar ist es ... nicht!“ „Die Beurteilung (dass das Stasiopfer Werner Teske physisch vernichtet werden muss) ist zwar menschenverachtend und entlarvt möglicherweise den Äußernden als jenseits der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehend. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit erfasst aber sämtliche Äußerungen ... Eine Bewertung der Äußerungen in qualitativer Hinsicht ist nicht vorgesehen.“

Für die in der UOKG vertretenen 30 Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen kommunistischer Gewaltherrschaft erklärte deren Vorsitzender, dass eine derartige Deutung des Grundgesetzes eine Beleidigung des Widerstandskampfes gegen Nazi-Diktatur und SED-Diktatur darstellt. Wenn die Ehre der Widerstandskämpfer gegen die mörderischen Diktaturen des letzten Jahrhunderts derart geschmäht werden darf, haben sowohl die Nazi-Schergen als auch die stalinistischen Verbrecher einen erneuten Sieg errungen. Die Hass-Tiraden eines Blutrichters Roland Freisler werden damit unter den Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 des Grundgesetzes gestellt. Es ist eine Schande, dass in dem Land, in dem über 6 Millionen Menschen aus rassistischen oder politischen Gründen ihr Leben verloren, und in dem 40 Jahre lang eine kommunistische Terrorherrschaft mit Mord, Zuchthäusern und Todesschützen an Mauer und Stacheldraht ihr Schreckensregime behauptete, die wenigen mutigen Freiheitskämpfer heute noch als Verräter denunziert werden dürfen.

Rainer Wagner  
Vorsitzender der UOKG